

Sitzungsvorlage

Nr. 2024/981

Beschlussvorlage**Satzungsänderung Kindertagespflege**

Jugendhilfeausschuss	23.04.2024	TOP 12
Kreisausschuss	16.05.2024	TOP 13
Kreistag	27.05.2024	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Satzung Kindertagespflege wird nebst Richtlinie Kindertagespflege entsprechend der Anlagen, Stand April 2024, neugefasst. Die Satzung und Richtlinie Kindertagespflege treten mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

Sachverhalt:

Zum 01.08.2021 ist das neue Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nebst Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG) vom 27.08.2021 in Kraft getreten. Das NKiTaG ersetzt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, das aufgrund der in der Vergangenheit geänderten rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen der Betreuungs- und Verwaltungspraxis im frühkindlichen Bereich überarbeitet und neu strukturiert wurde. Das NKiTaG soll dazu beitragen, allen Kindern in Niedersachsen eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung zu gewährleisten. Die guten Angebote der frühkindlichen Bildung sollen von möglichst allen Familien angenommen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden. Mit der Aufnahme der Kindertagespflege in das NKiTaG bildet die Landesfinanzierung als dauerhafte Anreizfinanzierung für Weiterbildung, Höherqualifizierung und Professionalisierung der Kindertagespflege erstmals eine rechtliche Grundlage.

Aufgrund der Etablierung der Kindertagespflege im NKiTaG wurde bereits 2021 eine erste Anpassung der Satzung Kindertagespflege vorgenommen. Auch eine geringfügige Erhöhung des Stundensatzes fand bereits Berücksichtigung. Weitere inhaltliche Änderungen der Satzung und der Richtlinie sind nun aufgrund der Erfahrungen in der Anwendung, in Abstimmung mit den aktiven Kindertagespflegepersonen, aufgrund von Konkretisierungen des Landes zur Ausführungspraxis, nach erworbenem Wissen aus Schulungen, dem Praxisaustausch mit Nachbarlandkreisen und aus Praktikabilitätsgründen erforderlich.

In der Neufassung wurden Inhalte, die gesetzlich geregelt sind, gestrichen, die Stundensätze sind nach Qualitätsanforderungen in Abstimmung mit Stundensätzen benachbarter Landkreise gestaffelt und erstmalig differenziert für einen Sachkosten- und Förderanteil. Der Sachkostenanteil ist realitätsgerecht und ortsbezogen bemessen und berücksichtigt gestiegene Lebenshaltungskosten. Jedoch entsprechen die Stundensätze nicht den Höchstsummen wie beispielsweise in Uelzen (5,50 Euro/Std./Kind bei 160 Std. Qualifizierung), da eine letzte Erhöhung bereits seit 2021 in Lüchow-Dannenberg Bestand hat. Schwerpunkt wurde gelegt auf die Qualifikation im Umfang von 160 Std. nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege. Mit der letzten Neufassung sollte die Qualifikation im Umfang von 300 bzw. 560 Std. Anreize für eine Qualitätssteigerung schaffen. Die Umsetzbarkeit ist den Kindertagespflegepersonen jedoch während laufender Kindertagesbetreuung nahezu unmöglich. Die Anforderung sind nach dem NKiTaG gestiegen, so dass mit den neuen Anpassungen eine gute und für alle praktikable Grundlage geschaffen wird, um die neuen Standards künftig gut zu einem angemesseneren Stundensatz gewährleisten zu können. Der pädagogische Förderanteil für pädagogische Assistenzkräfte und pädagogische Fachkräfte orientiert sich an der Eingruppierung nach TVöD SuE, S3 bzw. S8a. Die Zahlungsmodalitäten für sonstige Ansprüche der Kindertagespflegepersonen, für die gleichermaßen Finanzhilfe des Landes geleistet wird, wurden zur praktikablen Umsetzung ebenfalls angepasst. Desweiteren wurde der Umgang mit Betreuungsverträgen und der Eingewöhnungszeit den Verträgen für Krippengruppen in Kindertageseinrichtungen angepasst. Irritationen zu Ausfallzeiten werden durch neue Formulierung ausgeschlossen.

Mehraufwendungen für erhöhte Stundensätze können aus dem Haushaltsansatz 2024 ff. gedeckt werden. Nach Kalkulation der zu erwartenden Finanzhilfe und aufgrund der Tatsache, dass weniger Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stehen als noch 2 Jahre zuvor, wird weiterhin das jährliche Defizit im Bereich des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege nicht gravierend zu den Vorjahresergebnissen abweichen.

In den Anlagen sind die Änderungen der Satzung zur besseren Vergleichbarkeit in einer Synopse gegenübergestellt. Die Reinfassung der neuen Satzung ist beigefügt, wie sie amtlich bekannt zu geben ist. Die neue Richtlinie ist sowohl in einer Entwurfsfassung mit Kennzeichnung der Änderungen sowie in einer Reinfassung beigefügt. Die Anlagen 1 und 2 zur Satzung bleiben unverändert und werden daher in der gültigen Fassung der Vollständigkeithalber zur Kenntnis beigefügt.

Nach Beschlussfassung und Veröffentlichung soll die Satzung Kindertagespflege sowie die Richtlinie Kindertagespflege zum 01.08.2024 in Kraft treten.

Anlagen:

Synopse Satzung Kindertagespflege
Reinfassung Satzung Kindertagespflege
Entwurfsfassung Richtlinie Kindertagespflege
Reinfassung Richtlinie Kindertagespflege
Anlagen 1 und 2 §§ 11 und 12 der Satzung Kindertagespflege

Klimawirkung:

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet
beratend begleitet
mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Den kalkulierten Aufwendungen der Kindertagespflege (erhöhte Stundensätze für Kindertagespflegepersonen und Qualifizierungskosten) in Höhe von 600.000 Euro (2022: 839.000 Euro) stehen kalkulierte Einnahmen aus Elternbeiträgen und der Finanzhilfe in Höhe von 392.800 Euro (2022: 537.000 Euro) entgegen, mithin ein Defizit für das Haushaltsjahr 2024 von voraussichtlich rd. 298.000 Euro (2022: 302.000 Euro). Die Aufwendungen und Erträge sind abhängig von der tatsächlichen Finanzhilfeberechnung nach dem NKiTaG und von der Entwicklung des Förderumfanges im Rahmen der zur Verfügung stehenden aktiven Kindertagespflegepersonen. Die Höhe der Finanzhilfe steht in Abhängigkeit der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.

gez. D. Schulz